

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firmen

Klaus Reimold GmbH, Streichenberger Straße 30, 75050 Gemmingen
Süddeutsche Bausteinwerke Kälberer + Co. KG, Im Sand, 76669 Bad Schönborn

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle, auch zukünftige Angebote, Lieferverträge und sonstige Leistungen.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
3. Etwa entgegenstehende Bestimmungen und Klauseln des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur Vertragsbestandteil als sie von uns schriftlich anerkannt werden.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers Kenntnis haben.
5. Bestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebote, Auftragsannahme

1. Unsere Angebote sind freibleibend, wenn nichts anderes schriftlich oder fernschriftlich vereinbart ist.
2. Die Auftragsannahme erfolgt in der Regel durch schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung.
3. Soweit unser schriftliches Angebot mündlich angenommen wurde, gelten die im Angebot aufgeführten Bedingungen als vereinbart, es sei denn der Käufer weist nach, dass abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
4. Mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Leistung, bestätigt der Käufer den Auftrag zu den jeweils gültigen Preislisten oder Angeboten, soweit ihm diese bekannt sind.
5. Sind Rahmenverträge vereinbart, so ist der Käufer zur Abnahme der gesamten bestellten Ware verpflichtet.
6. Sollte der Käufer bei Rahmenverträgen die bestellten beziehungsweise der Kalkulation zugrunde gelegten Mengen in der vereinbarten Zeit nicht abnehmen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder den Preis für die gesamte Lieferung angemessen anzupassen und die gesamte Lieferung auf Grundlage des neuen Preises nochmals zu berechnen oder für die nicht abgenommenen aber bestellten Mengen entgangenen Gewinn zu verlangen.
7. Soweit entgangener Gewinn nach Ziffer 6 verlangt wird, beträgt dieser mindestens 5% des Auftragswerts für den nicht abgerufenen Teil, es sei denn der Käufer weist nach, dass der entgangene Gewinn geringer ist.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise gelten für Lieferungen ab dem jeweils benannten Werk oder, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist, frei Baustelle. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so ist der vereinbarte Preis kalkuliert unter Zugrundelegung der kürzesten Fahrstrecke vom Lieferwerk zur Baustelle. Verlängert sich der Anfahrtsweg aus Gründen, die nicht in unseren Verantwortungsbereich fallen, so sind wir zu gesonderten Berechnungen der durch die längere Anfahrt entstehenden Mehrkosten berechtigt.
2. Maßgebend sind die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vor der Lieferung vereinbart wurde.
3. Sollte die Lieferung der Ware aufgrund des Abrufs des Käufers 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, so haben wir für den Fall von Preiserhöhungen oder des Anstiegs sonstiger Kosten das Recht, eine angemessene Preiserhöhung zu verlangen.
4. Bei wesentlichen Leistungserchwernissen, insbesondere erschwerte Zufahrt zur Baustelle, bei nicht sofort möglicher Entladung nach Ankunft, bei Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder bei nicht voller Ladung sind wir berechtigt, angemessene Zuschläge zu den vereinbarten Preisen zu erheben.
5. Für Folgen unrichtiger oder unvollständiger Anfragen bei Abruf haftet der Käufer. Der Käufer haftet auch dafür, dass wir freien Zugang zum Ort der Auslieferung haben und den Anfahrtsweg auch mit schweren Lastwagen unbehindert befahren können. Der Käufer hat uns über solche Erschwernisse bei Auftragserteilung zu unterrichten. Für Mehrkosten, die aufgrund der unterlassenen Unterrichtung entstehen, haftet der Käufer.

§ 4 Lieferung

1. Lieferfristen- und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass wir dies schriftlich und ausdrücklich als verbindlich zugesagt haben.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten, die zur Durchführung der Auslieferung notwendig sind. Lieferfristen verstehen sich ab Lieferung. Die Lieferfristen und Termine verlängern sich um den Zeitraum, um die der Käufer seinen Unterrichtsverpflichtungen nicht nachkommt.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung und die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird dadurch die Durchführung des

Vertrages durch eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche unverschuldete Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies sind zum Beispiel Betriebsstörungen, Streik, Mangel an Transportmitteln, Behördeneingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten.

§ 5 Sonstige Lieferbedingungen

1. Der Abruf von Leistungen muss auch bei Rahmenverträgen oder Selbstabholern spätestens 16.00 Uhr des Vortages unter Angabe des Bestimmungsortes schriftlich erfolgen. Bei Abruf am gleichen Tag kann eine Gewähr für die Anlieferung nicht übernommen werden. Wird kein Bestimmungsort (genauer Ort der Baustelle) angegeben, so sind wir berechtigt die Auslieferung / Abholung zu verweigern, bis der Bestimmungsort angegeben wird.
2. Wünscht der Käufer die Lieferung an verschiedene Bestimmungsorte, hat er uns bis spätestens 16.00 Uhr des Vortages einen schriftlichen Lieferplan unter Angabe der jeweils zu liefernden Menge zu übermitteln.
3. Die Lieferung erfolgt durch Abkippen der Ladung an einer Stelle. Das Abkippen an verschiedenen Stellen und in Straßenfertigmern ist im Preis nicht enthalten. Etwas anderes gilt nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wird. Sofern dies für die Entladung erforderlich ist, hat der Käufer in ausreichender Anzahl Hilfskräfte und geeignete Maschinen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach und kann eine Auslieferung deshalb nicht erfolgen, so sind wir nach einer Wartezeit von 10 Minuten berechtigt, die Lieferung abzubrechen und auf Kosten des Käufers erneut zu liefern.

§ 6 Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Käufer über.
2. Bei Selbstabholung durch den Käufer in einem Lieferwerk geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware zu dem Zeitpunkt über, in dem wir die Ware für den Käufer aushändigen, spätestens mit dem Verladezeitpunkt.
3. Bei Zufuhr durch uns oder durch Dritte in unserem Auftrag geht die Gefahr mit dem Eintreffen der Ware an der Anlieferungsstelle auf den Auftraggeber über. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn das Anlieferfahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um in die vereinbarte Anlieferungsstelle einzufahren.

§ 7 Auftragsgegenstand

1. Unseren Lieferungen liegen die Warenbeschreibungen gemäß den jeweils gültigen Normen und technischen Vorschriften für Sande, Kiese, Splitte, Schotter und Gemische zugrunde.
2. Für die Auswahl der bestellten Ware ist allein der Käufer verantwortlich. Durch uns erfolgt keine Beratung, weshalb in diesem Zusammenhang keine Beratungs- und Hinweispflichten bestehen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist unsere Forderung aus der Warenlieferung sofort mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Unsere Rechnungen sind frei und ohne Abzug zu bezahlen. Soweit besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden, werden diese in der Rechnung genannt. Die Annahme von Wechsel und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Käufer.
3. Skontovereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Zum Skontoabzug ist der Käufer nur berechtigt, wenn aus der gesamten Geschäftsverbindung keine Rechnungen mehr offen stehen. Skontoabzüge sind nur bei Barzahlung innerhalb der ausdrücklich vereinbarten und auf der Rechnung gesondert vermerkten Skontofrist zulässig.
4. Bei verspäteter Zahlung hat der Auftraggeber vom Fälligkeitstage an Zinsen von 10 % jährlich über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder wenn uns Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu beeinträchtigen, so werden unsere gesamten Forderungen, auch soweit hierfür Wechsel entgegengenommen wurden, sofort zur Zahlung fällig.
6. Zur weiteren Lieferung sind wir im Fall der Ziffer 5 nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber die Ware vor Durchführung des Auftrages bezahlt.

- Wird keine Vorauszahlung geleistet, sind wir berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von den Verträgen nach unserer Wahl zurückzutreten.
Ein Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

§ 9 Sicherungsrechte und Eigentumsvorbehalt

- Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Verbindlichkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund; bis zur Einlösung sämtlicher zahlungshalber angenommenen Schecks oder Wechsel, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt wird.
Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
Ist der Auftraggeber Kaufmann, so sichert das von uns vorbehaltene Eigentum auch alle künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
- Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren.
Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt.
In allen diesen Fällen hat der Käufer die in unserem Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung sowie zur Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er uns gegenüber nicht im Verzug ist, berechtigt. Im Falle des Verzuges erlischt auch seine Befugnis, eine an uns abgetretene Forderung einzuziehen. Im übrigen machen wir von der uns zustehenden Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch Dritten gegenüber, nachkommt.
Voraussetzung für die Veräußerung oder Bearbeitung der Vorbehaltsware ist weiter, dass die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung oder der Bearbeitung gemäß nachfolgenden Bestimmungen auf uns übergehen.
Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Käufer tritt schon mit Abschluss dieses Kaufvertrages zwischen ihm und uns die ihm aus Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde gegen seinen Abnehmer zustehende Forderung mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, also nicht nur in Höhe des anteiligen Wertes unserer Lieferung, an uns ab. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, so wird die Forderung des Auftraggebers nur in Höhe unseres Rechnungswertes an uns abgetreten.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt alle ihm gegenüber seinem Auftraggeber oder gegenüber dem Dritten zustehenden Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der insoweit von uns gelieferten Vorbehaltsware an uns ab.
Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
- Abtretungen nach Maßgabe der Abschnitte 4 und 5 erfolgen im Range vor einer evtl. Restforderung des Käufers.
- Rechnungswert im vorgenannten Sinne ist der Wert der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe unserer Rechnungen, einschließlich der fakturierten Mehrwertsteuer.
- Übersteigt der Wert der uns vom Käufer eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung oder Freigabe der Sicherheiten verpflichtet.

§ 10 Mängel und Gewährleistung

- Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

- Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit und -abweichung steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.
- Der Käufer muss die Ware unverzüglich nach Eingang prüfen und Mängelrügen schriftlich erheben, andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- Nicht sofort erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Lieferung schriftlich uns gegenüber angezeigt werden.
- Nach Beginn der Verarbeitung oder des Einbaus gelieferter Ware, können Mängelrügen nur noch erhoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Mangel allein auf unsere Ware zurückzuführen ist.
- Den Käufer trifft von Anfang an die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels selbst zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- Die Gewährleistungsfrist in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt längstens ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- Soweit die Lieferung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks steht (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB) verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf vier Jahre, bei Arbeiten an einem Grundstück auf zwei Jahre, wenn für den Käufer gegenüber seinem Auftraggeber die VOB Teil B gilt.
- In allen anderen Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist höchstens vier Jahre.
- Im Rahmen der Gewährleistung haften wir nur für eigene öffentlich geäußerte Beschaffenheitsmerkmale/Beschaffenheitsangaben. Eine Haftung für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, insbesondere in der Werbung oder bei Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache ist ausgeschlossen.
- Angaben bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte des Kaufgegenstandes sind als unverbindlich und als anerkannt zu betrachten; dies gilt nicht für von uns ausdrücklich und schriftlich garantierte Beschaffenheiten des Kaufgegenstandes. Sofern wir bei der Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummer gebrauchen, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
- Will der Käufer nach durchgeführter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

§ 11 Schadenersatzansprüche

- Wir haften bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht. Dies gilt auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden.
- Die unter Ziffer 1 und 2 vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens des Käufers.
- Die Haftung für Schäden, die einem Dritten als Folge eines Sachmangels der von uns gelieferten Materialien nach deren Verarbeitung oder Einbau entstehen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle uns zurechenbaren Körper-, Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

§ 12 Schlussbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder wenn Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlichen Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.